

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Roman Müller-Böhm,  
Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/7591 –**

### **Reformbedarf beim Patentrecht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Innovationen sind der Grundstein des wirtschaftlichen Erfolges Deutschlands. Die erfolgreiche wirtschaftliche Nutzung technischer Erfindungen wird insbesondere durch Patente möglich. Der Rechtsschutz, den Patente bieten, schafft Anreize für Innovationen. Ohne diesen Rechtsschutz ist aufwändige Forschungs- und Entwicklungsarbeit meist nicht zu rechtfertigen.

Der technologische Fortschritt, insbesondere die Digitalisierung, führt zu einer rasant zunehmenden Komplexität neuer Produkte. Damit steigen auch die Anforderungen an den gewerblichen Rechtsschutz. Patentschutz kann so auch zum Wettbewerbshindernis werden. Insbesondere in der Technologiebranche nutzen Unternehmen Patente als wichtige Waffe im Konkurrenzkampf. Beispielsweise nutzen die Druckerhersteller minimale technische Neuerungen, um den Wettbewerb durch Anbieter von Alternativtinten einzuschränken ([www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/druckerpatronen-kopien-die-tintenkiller-auf-amazon-a-1183874.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/druckerpatronen-kopien-die-tintenkiller-auf-amazon-a-1183874.html)).

Wirtschaftsvertreter fordern daher eine Überarbeitung des deutschen Patentrechts (vgl. Handelsblatt vom 5. Dezember 2018 „DAX-Konzerne fordern harte Maßnahmen gegen Patent-Aufkäufer“). In Deutschland sei es demnach zu leicht, durch Unterlassungsansprüche Dienste abzuschalten oder Produkte zu stoppen. Die Macht der Patentinhaber sei zu groß, da eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht vorgenommen werde. Besonders problematisch kann die Situation bei standardessenziellen Patenten (SEP) sein, die festgelegte Standards etwa im Bereich des Mobilfunks abdecken. Diese lassen sich nicht durch alternative Technologien ersetzen.

Insbesondere seitens der mittelständischen Unternehmen und der freien Erfinder wird auch die Effektivität des Patentwesens kritisiert. Genannt werden unter anderem die lange Verfahrensdauer des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA), die unzureichende technische Kompetenz der Gerichte, die Kosten sowie die ineffektive Strafverfolgung bei Patentverletzungen, so eine Studie des Deutschen Erfinderverbands zur Durchsetzung von Patentverletzungen vom Oktober 2016. Die Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent-

und Markenamt vom 10. Dezember 2018 erweiterte im Wesentlichen lediglich die Möglichkeiten, elektronische Dokumente beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen.

1. Plant die Bundesregierung im Laufe der aktuellen Legislaturperiode weitere Änderungen am geltenden deutschen Patentrecht?

Wenn ja, welche?

2. Besteht aus Sicht der Bundesregierung insbesondere die Notwendigkeit, den Unterlassungsanspruch nach § 139 des Patentgesetzes (PatG) zu reformieren?

Wenn ja, wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf hierzu vorlegen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Die Bundesregierung überprüft das Patentrecht auf Anpassungs- und Modernisierungsbedarf. Sie wird nach Durchführung der Prüfung in Abhängigkeit von ihrem Ergebnis einen Gesetzentwurf vorlegen.

3. Wie hat sich die Dauer der Verfahren von der Patentanmeldung bis zur Patenterteilung in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Bei der statistischen Erfassung der Verfahrensdauer durch das DPMA wird nicht differenziert, ob das Verfahren durch Erteilung, teilweise Erteilung, Zurückweisung, Rücknahme oder aus sonstigen Gründen abgeschlossen wird.

Es wird daher vom DPMA die durchschnittliche Verfahrensdauer im Prüfungsverfahren angegeben. Auf Grund der gesetzlichen Möglichkeit der Anmelder, die Patentprüfung erst bis zu sieben Jahre nach der Anmeldung zu beantragen, wird die Verfahrensdauer im Prüfungsverfahren ab wirksamen Prüfungsantrag bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens (Erteilungs-, Zurückweisungsbeschluss oder Zurücknahme bzw. Rücknahmefiktion) berechnet. Nachfolgende Tabelle basiert auf dem arithmetischen Mittelwert.

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Mittelwert in Jahren	3,3	3,5	3,7	3,7	3,9	4,0	4,2	4,3	4,4	4,5

4. Wie hoch ist bei den Patentanmeldungen und Patenterteilungen der Anteil von natürlichen Personen, KMU (kleine und mittlere Unternehmen) und großen Unternehmen?

Einer groben Schätzung des DPMA zufolge liegt der Anteil der Anmelder, die natürliche Personen sind, deutlich unter 10 Prozent. Grundlage dieser Schätzung sind Schutzrechte, bei denen Erfinder und Anmelder übereinstimmen. Die diesbezügliche Auswertung der Anmelderdaten hat das DPMA im Jahresbericht 2017 (Seite 8, Tabelle und Erläuterungen) veröffentlicht. Darüber hinaus werden keine Daten zur Aufteilung der Anmelder gemäß der Fragestellung erhoben.

5. Welche Verfahrensdauer wird als Ziel angestrebt?

Die Bundesregierung strebt an, langfristig eine mittlere Verfahrensdauer von drei Jahren ab Stellung des Prüfungsantrages zu erreichen.

6. Welche weiteren Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des DPMA und des Bundespatentgerichts sind geplant?

Über eine schnelle Besetzung der mit den Haushaltsgesetzen 2018 und 2019 neu zugewiesenen Prüferstellen beim DPMA hinaus verfolgt die Bundesregierung z. B. folgende Maßnahmen mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung:

- Ausgleich der Verfahrensbelastung zwischen Patentabteilungen, um Veränderungen der technologischen Anmeldeschwerpunkte zu kompensieren und die Verfahrensdauer zu vereinheitlichen;
- Aufbau und Implementierung einer neuen IT-Technologie für die Recherche nach relevantem Stand der Technik in den Patentverfahren;
- Erneuerung der IT-Technologie zur elektronischen Unterstützung der Klassifikation von neuen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen;
- wesentliche Steigerung des Umfangs, in dem die Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA medienbruchfrei elektronisch betrieben werden können

Folgende Maßnahmen wurden bereits realisiert:

- Straffung des Einstellungsverfahrens für neue Patentprüferinnen und Patentprüfer;
- Einrichtung eines rechtssicheren elektronischen Postversandes an die Anmelde-der bzw. deren Vertreter (DesignÄndG).

Hinsichtlich weiterer möglicher Maßnahmen zur Effizienzsteigerung beim DPMA und beim Bundespatentgericht insbesondere im Hinblick auf eine Beschleunigung der Verfahren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie hat sich die Zahl der in Deutschland erteilten und die der in Kraft befindlichen Patente in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte getrennt für national beim DPMA angemeldete Patente und Bündelpatente des Europäischen Patentamtes EPA angeben)?

Die Zahl der in Deutschland erteilten und die der in Kraft befindlichen Patente (getrennt für national beim DPMA angemeldete Patente und Bündelpatente des Europäischen Patentamtes) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Bestand vom DPMA erteilter Patente am Jahresende*	Bestand vom EPA erteilter Patente mit Wirkung für Deutschland am Jahresende
2008	134 818	374 764
2009	138 255	386 923
2010	132 289	386 979
2011	128 987	402 842
2012	129 548	424 587
2013	129 612	444 165
2014	129 461	458 761
2015	129 543	472 096
2016	129 548	487 479
2017	128 921	528 193

Quelle: Blatt für PMZ, Heft 3 der Jahre 2018, 2017, 2016 und 2015 (\* Wegen einer Änderung der Methodik ist der Wert für das Jahr 2008 nicht direkt mit den folgenden Jahren vergleichbar; siehe hierzu auch Blatt für PMZ, Jahr 2016, Heft 3)

8. Wie viele Beschwerdeverfahren nach §§ 73 ff. PatG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr geführt?

Welche Verfahrenslaufzeiten sind hier festzustellen?

Die Zahl der Beschwerdeverfahren nach §§ 73 ff. PatG und die Verfahrenslaufzeiten ergeben sich auf der Grundlage der Angaben des Bundespatentgerichts (BPatG) aus folgender Tabelle:

Jahr	Anzahl der erledigten Verfahren	durchschnittl. Verfahrenslaufzeit in Monaten*
2009	549	46,09
2010	652	49,65
2011	537	54,42
2012	587	55,51
2013	660	51,66
2014	738	46,56
2015	654	40,84
2016	593	38,71
2017	544	36,70
2018	474	30,34

\* Die beim BPatG ermittelte durchschnittliche Verfahrenslaufzeit bezieht sich nur auf Verfahren, die durch Entscheidung beendet wurden und beinhaltet auch die Einspruchsverfahren nach § 61 Absatz 2 PatG.

9. Wie viele Gerichtsverfahren mit welche Verfahrenslaufzeiten über durch das DPMA erteilte Patente wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr geführt als

a) Nichtigkeits- bzw. Zwangslizenzverfahren nach §§ 81 ff. PatG und

Die Zahl der Nichtigkeits- bzw. Zwangslizenzverfahren nach §§ 81 ff. PatG und die Verfahrenslaufzeiten ergeben sich aufgrund der Angaben des BPatG aus folgender Tabelle:

Jahr	Anzahl der erledigten Verfahren gesamt	durchschnittl. Verfahrenslaufzeit in Monaten*
2009	227	21,26
2010	242	21,77
2011	276	24,19
2012	258	24,60
2013	262	23,56
2014	261	25,25
2015	242	24,80
2016	206	24,59
2017	206	25,80
2018	244	26,93

\* Die beim Bundespatentgericht ermittelte durchschnittliche Verfahrenslaufzeit bezieht sich nur auf Verfahren, die durch Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich beendet wurden.

## b) Patentstreitsachenverfahren nach §§ 143 ff. PatG?

Eine Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung nicht möglich. Bundesweite Daten zu der Gesamtzahl der Patentstreitsachenverfahren nach §§ 143 ff. PatG liegen der Bundesregierung nicht vor. In der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik der Zivilgerichte werden Patentstreitsachen in der Zuständigkeit der Zivilkammern der Landgerichte nach § 143 PatG in der Sachgebetsgruppe „technische Schutzrechte“ erfasst. Neben Patentstreitsachen werden davon aber auch andere Verfahren (z. B. Gebrauchsmuster, Topografieschutzrechte) erfasst. Ein Unterscheidungsmerkmal zwischen den einzelnen Verfahren ist in der Statistik nicht vorhanden.

10. Wie viele patentrechtliche Verfahren mit welche Verfahrenslaufzeiten wurden in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr beim Bundesgerichtshof geführt aufgrund von

- a) Beschwerden über Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts (§ 100 PatG),

Die Anzahl und die Verfahrensdauer der beim Bundesgerichtshof aufgrund von Beschwerden gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts (§ 100 PatG) geführten patentrechtlichen Verfahren ergibt sich aus folgender Tabelle:

(§ 100 PatG)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Eingangszahlen</b>	4	4	4	5	4	3	6	16	5	8
Erledigungen	12	3	7	3	5	4	5	12	8	2
<b>Verfahrensdauer</b>										
bis 6 Monate	2	0	2	0	1	0	2	10	2	0
6 bis 12 Monate	4	1	3	2	2	2	0	2	2	1
12 bis 18 Monate	4	1	0	1	2	1	2	0	1	0
18 bis 24 Monate	2	1	0	0	0	1	1	0	2	0
über 24 Monate	0	0	2	0	0	0	0	0	1	1

- b) Berufungen gegen Urteile der Nichtigkeitssenate des Patentgerichts (§ 110 PatG) und

Hinsichtlich der aufgrund von Berufungen gegen Urteile der Nichtigkeitssenate des Bundespatentgerichts (§ 110 PatG) beim Bundesgerichtshof geführten patentrechtlichen Verfahren ergibt sich die Anzahl aus der nachfolgenden Tabelle. Für die ebenfalls in der Tabelle ausgewiesene durchschnittliche Verfahrensdauer liegen nur bezüglich der durch Urteil erledigten Verfahren abrufbare statistische Informationen vor. Diese sind in der Tabelle ebenfalls ausgewiesen.

(§ 110 PatG)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Eingangszahlen</b>	63	77	79	65	79	63	59	48	64	63
Erledigungen	92	98	82	73	89	74	74	54	47	62
davon durch Urteil	40	54	38	42	41	42	36	29	35	43
<b>Verfahrensdauer</b> der <u>durch Urteil</u> erledigten Verfahren										
bis 6 Monate	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 bis 12 Monate	1	2	3	10	3	0	0	0	0	0
12 bis 18 Monate	2	4	3	7	19	9	0	1	0	1
18 bis 24 Monate	5	5	8	2	2	12	12	5	17	28
über 24 Monate	32	43	24	23	17	21	24	23	18	14

- c) Urteile der Nichtigkeitssenate des Patentgerichts über den Erlass einstweiliger Verfügungen im Verfahren wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 122 PatG)?

In den Jahren 2009 bis 2018 ist beim Bundesgerichtshof insgesamt nur eine Beschwerde gegen Urteile der Nichtigkeitssenate des Bundespatentgerichts über den Erlass einstweiliger Verfügungen im Verfahren wegen Erteilung einer Zwangslizenz nach § 122 PatG eingegangen, welche nach sieben Monaten (im Jahr 2017) durch Urteil erledigt wurde.

11. Wie hoch ist der Anteil der Nichtigkeitsverfahren, in denen Patente für nichtig erklärt werden?

Nichtigkeitsklagen gemäß §§ 81 ff. des Patentgesetzes können sowohl gegen das Patent insgesamt als auch nur gegen einen Teil des Patents gerichtet werden. Ein vollständiges Obsiegen des Nichtigkeitsklägers (Nichtigerklärung des Patents) ist daher nicht notwendig gleichbedeutend mit einer vollständigen Vernichtung des Patents, sondern kann auch nur den angegriffenen Teil des Patents betreffen. Eine teilweise Nichtigerklärung liegt auch bereits dann vor, wenn nur eine geringfügige Beschränkung des erteilten Patents erfolgt. Das mit der Nichtigkeitsklage angegriffene Patent kann weiterhin im Verlauf des Verfahrens freiwillig so beschränkt werden, dass sich die Nichtigkeitsklage ganz oder teilweise erledigt.

Die beim BPatG verfügbaren Zahlen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Anzahl der erledigten Verfahren gesamt	davon Nichtigerklärungen	Anteil in %	davon teilweise Nichtigerklärungen	Anteil in %
2009	227	47	20,70	32	14,10
2010	242	55	22,73	28	11,57
2011	276	56	20,29	36	13,04
2012	258	59	22,87	35	13,57
2013	262	45	17,18	46	17,56
2014	261	57	21,84	41	15,71
2015	242	34	14,05	42	17,36
2016	206	29	14,08	26	12,62
2017	206	38	18,45	32	15,53
2018	244	59	24,18	39	15,98

12. Wie viele Erteilungen von Patenten wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils pro Jahr abgelehnt?

Wie viele Beschwerden gegen diese Bescheide gingen jeweils ein?

Wie oft waren diese Beschwerden erfolgreich?

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf Zurückweisungen von Patentanmeldungen im Prüfungsverfahren bezieht.

Die beim DPMA verfügbaren Zahlen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Zurückweisungen	Beschwerden gegen Zurückweisung
2008	7 855	568
2009	8 584	581
2010	8 310	425
2011	4 637	293
2012	7 437	326
2013	8 114	282
2014	8 031	258
2015	7 819	254
2016	8 228	251
2017	8 345	207

Bei diesen Werten ist zu berücksichtigen, dass es sich um die im jeweiligen Jahr zurückgewiesenen Patentanmeldungen bzw. eingegangenen Beschwerden handelt.

Die Bundesregierung erhebt keine Daten zum Ergebnis der Beschwerden gegen Zurückweisungsbeschlüsse. Es werden nur die eingegangenen Beschwerden in Patentsachen insgesamt erfasst; eine Aufschlüsselung danach, wie viele Beschwerden gegen „ablehnende Bescheide“ im Sinne der Zurückweisung einer Patentanmeldung eingelegt wurden und davon erfolgreich waren, erfolgt nicht. Die

geringe Quote an Beschwerden (zuletzt unter 3 Prozent) gibt keinen Anlass dazu. Die geringe Beschwerdequote spricht zudem für eine hohe Akzeptanz der Entscheidungen des DPMA (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 13).

13. Gibt es Bestrebungen, die Qualität der Bescheide zu verbessern?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche?

Zum Verständnis dieser Antwort ist auf die terminologische Besonderheit im Patentverfahren hinzuweisen: Unter „Bescheid“ werden im Patentverfahren keine abschließenden Entscheidungen verstanden, sondern (Zwischen-)Mitteilungen und verfahrensleitende Verfügungen. Nachfolgend wird sowohl auf diese „Bescheide“ als auch auf abschließende Entscheidungen eingegangen.

Viele Patentanmelder melden ihre Erfindung häufig zunächst beim DPMA zum Patent an und nutzen daraufhin den Erstbescheid des DPMA für die Entscheidung, ob sie sie beim EPA oder in weiteren Ländern nachanmelden.

Die starke Nutzung des DPMA als „Erstanmeldeamt“ indiziert bereits für sich, dass die Arbeitsergebnisse die von den Anmeldern erwartete hohe Qualität haben. Diese anerkannt hohe Qualität der Patentprüfung im DPMA wird seit langem bei finalen Entscheidungen (Zurückweisungsbeschlüsse oder Erteilungsbeschlüsse) zusätzlich mit einem Vier-Augen-Prinzip sichergestellt, wobei die Zurückweisungsbeschlüsse in Aufbau und Begründung an die Beschlüsse des Bundespatentgerichts angelehnt sind und sämtliche entscheidungserheblichen Umstände und Erwägungen abhandeln. Weitere Maßnahmen, z. B. die profunde Qualifizierung neuer Patentprüferinnen und Patentprüfer, systematische Fortbildungsmaßnahmen für erfahrene Patentprüferinnen und Patentprüfer, Aktendurchsichten und (rechtliche) Beratung für Sonderfälle tragen ebenfalls zur Qualitätssicherung bei. Selbstverständlich werden im Rahmen eines bestehenden Qualitätssicherungskonzepts auch weitere zeitgemäße Methoden des Qualitätsmanagements auf das Prüfungsverfahren angewendet.

14. Wie lange dauern die Verfahren bei Beschwerde gegen ablehnende Bescheide des DPMA im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre?

Welche Maßnahmen zur Beschleunigung sind eventuell geplant?

Die Bundesregierung verfügt nicht über die erfragten Daten. Es werden nur die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten aller durch Entscheidung erledigten Beschwerdeverfahren ermittelt (vgl. Frage 8); eine weitere Aufschlüsselung der Beschwerdeverfahren erfolgt insoweit nicht.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Beschleunigung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

15. Wie viele Verfahren wegen Patentverletzung gab es in den vergangenen zehn Jahren?

Zu wie vielen Verurteilungen auf Schadenersatz haben diese Verfahren geführt?

Wie viele Patentverletzer wurden strafrechtlich verfolgt?

Hinsichtlich der Verfahren wegen Patentverletzungen und der Verurteilungen auf Schadenersatz wird auf die Antwort zu Frage 9b verwiesen. Diese Daten liegen nicht vor.



Angaben zur Zahl der strafrechtlich verfolgten Patentverletzer liegen ebenfalls nicht vor. Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte erfassen die geführten Verfahren nicht differenziert nach einzelnen Tatbeständen. Straftaten nach dem Patentgesetz werden in beiden Statistiken in der Sachgebietsgruppe 40 (Wirtschaftsstrafsachen) oder 44 (Straftaten im Sinne des § 74c Absatz 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40) erfasst. Differenzierte Angaben zu Patentverletzern sind nach diesen Statistiken für das Bundesgebiet daher nicht möglich.

Die ebenfalls vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungst Statistik enthält nur einen Teilaspekt, nämlich Angaben zu den rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Patentgesetz. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidungen in dieser Statistik nur bei dem schwersten Delikt erfasst werden, das der jeweiligen Entscheidung zugrunde gelegen hat. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass weitere, statistisch nicht gesondert erfasste Aburteilungen und Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Patentgesetz erfolgt sind.

Die verfügbaren Zahlen ergeben sich aus folgender Tabelle:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Abgeurteilte</b>	3	4	4	6	3	7	4	9	1	0
<b>Verurteilte</b>	1	2	2	4	1	6	1	8	1	0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung

16. In wie vielen Fällen hat die Staatsanwaltschaft strafrechtliche Ermittlungen wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Amts wegen eingeleitet (§ 142 Absatz 4 PatG)?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen. Die Statistik der Staatsanwaltschaften erfasst diese differenzierten Daten nicht.

17. Wie hat sich die Dauer von Patentverletzungsverfahren in den letzten zehn Jahren entwickelt?  
Welche Maßnahmen zur Beschleunigung sind eventuell geplant?

Die Statistik der Zivilgerichte der Bundesländer erfasst diese differenzierten Daten nicht. Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über derzeit eventuell geplante Maßnahmen zur Beschleunigung von Patentverletzungsverfahren seitens der Bundesländer.

18. Wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren nach einer entgegen §§ 9 bis 13 PatG stehenden Benutzung einer patentierten Erfindung zu der Vernichtung nach § 140a Absatz 1 Satz 1 PatG oder zur Einziehung nach § 142 Absatz 5 PatG von im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehenden Erzeugnissen, die Gegenstand des Patents waren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Daten vor.

19. Wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren nach einer entgegen §§ 9 bis 13 PatG stehenden Benutzung einer patentierten Erfindung zu einem Rückruf von Erzeugnissen, die Gegenstand des Patents waren, durch den Verletzer oder einer endgültigen Entfernung solcher Erzeugnisse aus den Vertriebswegen des Verletzers nach § 140a Absatz 3 Satz 1 PatG?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Daten vor.

20. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen die Einführung obligatorischer Vorverfahren (Sachverständigenverfahren), um Geschwindigkeit, Qualität und Kosten der Verfahren deutlich zu verbessern?

Verfahren im Bereich des Patentrechts sind durch in besonderem Maße sachkundige Entscheider gekennzeichnet. Verfahren vor dem Patentamt nach den §§ 34 ff. PatG werden durch entsprechend ausgebildete Patentprüferinnen und Patentprüfer geführt. Bei den Verfahren vor dem Bundespatentgericht nach den §§ 73 ff. PatG sind in den Senaten juristische und technische Mitgliedern zur Entscheidung berufen. Streitigkeiten über die Verletzung von Patenten werden vor den nach § 143 PatG spezialisierten Patentstreitkammern der Landesjustiz geführt. Angesichts dieser spezialisierten Zuständigkeiten sind Gründe für die Einführung eines zusätzlichen Sachverständigenverfahrens nicht ersichtlich.

21. Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Klagen von natürlichen Personen, KMU und großen Unternehmen?

Eine Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung nicht möglich. Die erfragten Daten werden nicht erhoben.

22. Wurde in den letzten Jahren geprüft, ob eine Staffelung der Gebühren des DPMA nach Unternehmensgröße wie z. B. in den USA sinnvoll ist?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein. Gebühren werden nach § 2 Absatz 1 PatKostG für konkrete Leistungen des Deutschen Patent- und Markenamts von den Anmeldern einheitlich und unabhängig von Unternehmensgrößen erhoben. Zu berücksichtigen ist, dass die Patentgebühren insgesamt bereits KMU freundlich und innovationsfördernd bemessen sind. Eine Patentanmeldung kostet z. B. 60 Euro (in elektronischer Form 40 Euro), die Jahresgebühr für die Aufrechterhaltung eines erteilten Schutzrechts liegt z. B. für das dritte und vierte Jahr bei 70 Euro, im fünften Jahr bei 90 Euro.



